

SATZUNG Artistenkombinat Leipzig e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Artistenkombinat Leipzig“ und ist in das Vereinsregister einzutragen, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Der Verein wurde am 24. Mai 2011 gegründet.
- (3) Der Verein fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Der Verein wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische und antisemitische Tendenzen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Bereich Artistik insbesondere der Akrobatik, Jonglage, Luftartistik, Theater und Tanz
 - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
 - Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Artistikworkshops.Bei der Zweckverwirklichung stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mittels Antragsformular des Vereins beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich per E-Mail oder Brief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann mittels Vorstandsbeschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es den Mitgliedsbeitrag und sonstige finanzielle Verpflichtungen zu Jahresende trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung nicht beglichen hat.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sich an der Ableistung von Arbeitsstunden (z.B. Quartalsputz) zu beteiligen. Eine ersatzweise Vergütung an den Verein ist zulässig. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer Daten, wie Anschrift, Kontaktdaten (bei Bankeinzug Kontodaten) etc. zu unterrichten. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, ist er dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) Weitere Regelungen wie Form der Beitragszahlung und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann in der Beitragsordnung eingesehen werden.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein sowie die Fortführung des Mitgliedschaftsverhältnisses ist davon abhängig, dass das Mitglied dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft die Ermächtigung erteilt, alle fälligen Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren per SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt im Aufnahmeantrag.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen: mindestens dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Online-Banking vertritt i.d.R. der/die Schatzmeister*in den Verein. Bei einem Vorstand von mehr als drei Personen ist auch die/der stellvertretende Schatzmeister*in vertretungsberechtigt bezüglich des Online-Bankings.

§9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Vereins- und Organämter können neben der Vergütung für die Vereinstätigkeit als Übungsleiter tätig werden. Für diese Tätigkeit ist ein Übungsleitervertrag abzuschließen und die Vergütung erfolgt unabhängig von der Vergütung für die Vereinstätigkeit. Die Inhalte der beiden Tätigkeiten müssen sich deutlich unterscheiden. Über Art und maximalen Umfang einer entgeltlichen Zahlung an den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand durch einen einstimmigen Beschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftsjahres. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind, sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert. Die vorgenommenen Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Vorstandsposition endet, wenn der Vorstand kein Mitglied mehr im Verein ist. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds darf durch den Vorstand ein neues Vorstandsmitglied kooptiert werden, das die Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds bis zur Wahl übernimmt.

§12 Geschäftsstelle

Der Vorstand ist befugt, zur Wahrnehmung der Aufgaben des Artistenkombinats Leipzig e.V. einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen und eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern zu führen.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Festsetzung der Beitragsordnung
 - d) sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

g) die Auflösung des Vereins.

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie kann als Präsenz-, Hybrid- oder Onlineveranstaltung abgehalten werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vereinsvorstand. Der Vorstand kann eine virtuelle Mitgliederversammlung verbindlich anordnen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder zumutbar ist. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung verschieben, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann per E-mail erfolgen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn diese 3 Tage vor Ende der Ladungsfrist an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse versendet wird. Fehlerhafte Adressen gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Abwesende sind wählbar, wenn von ihnen eine schriftliche Zusage zur Annahme der Wahlfunktion vorliegt.

- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§16 Kassenprüfer

Von der jährlichen Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt. Er hat die Aufgabe, die Kassenführung des Schatzmeisters zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinschaftlich vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den UT Connewitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§18 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Vorstand des Vereins eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

Leipzig, 27. Oktober 2024

Sitz des Vereins:

Artistenkombinat Leipzig e.V.

Hohe Str. 9, 04107 Leipzig